# Schutz der Menschenrechte: Polizeifunktionen

**Der Schutz der Menschenrechte und die Verhinderung von Diskriminierung**
**Einführung**
Dieser Abschnitt untersucht verschiedene Aspekte des Schutzes der Menschenrechte, einschließlich des Schutzes von Kindern und ihrer Rechte sowie der Verhinderung von Diskriminierung. Die Verhinderung von Diskriminierung ist an sich sehr wichtig und von zentraler Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte.

In dem Kommentar wird die Bedeutung der Rolle der Polizei beim Schutz der Menschenrechte und beim Schutz von Kindern und ihren Rechten betont. Einige der nachteiligen Auswirkungen von Diskriminierung werden identifiziert und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen für die Polizei betrachtet.

Unter der Unterüberschrift „Grundlegende Informationen für eine Präsentation“ zum Schutz der Menschenrechte werden Bestimmungen von Vertrags- und Nichtvertragsinstrumenten aufgeführt, die eine allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte enthalten, sowie spezifische Menschenrechte, die von der Polizei geschützt werden können . Bestimmungen von Vertragsinstrumenten zum Schutz von Kindern und ihren Rechten werden dargelegt. Zur Verhinderung von Diskriminierung gibt es Berichte über Bestimmungen, die einen Anspruch auf Menschenrechte ohne Diskriminierung begründen, über internationale Instrumente zur Bekämpfung bestimmter Formen der Diskriminierung, über das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz und über Nicht- Diskriminierungsbestimmungen in Bezug auf abweichende Maßnahmen.
**Wichtige Punkte**
Die wichtigsten Punkte zu diesem Thema sind:

• alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren;

- Polizeiarbeit ist eines der Mittel, mit denen Staaten ihrer allgemeinen völkerrechtlichen Verpflichtung nachkommen, die Achtung und Einhaltung der Menschenrechte zu fördern;
- Polizeiarbeit ist eines der Mittel, mit denen Staaten ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz bestimmter Menschenrechte nachkommen;
- Polizeiarbeit ist eines der Mittel, mit denen Staaten ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz von Kindern und ihren Rechten nachkommen;
- jeder hat Anspruch auf seine Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand;
- alle sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz;

- alle haben Anspruch auf gleichen Schutz vor rechtswidriger Diskriminierung;
- Polizeiarbeit ist ein wesentlicher Faktor für den Schutz der Menschen vor Diskriminierung und die Durchsetzung von Gesetzen zur Verhinderung von Diskriminierung.

**Kommentar**
***Der Schutz der Menschenrechte***

Die Abschnitte im vorhergehenden Kapitel dieses Handbuchs befassten sich mit der gesetzlichen Verpflichtung der Polizei, bei der Ausübung ihrer Befugnisse die Menschenrechte zu respektieren. Die Polizei darf nur die ihr gesetzlich übertragenen Befugnisse ausüben und darf ihre Befugnisse nicht überschreiten. Die Verpflichtungen der Polizei in Bezug auf die Menschenrechte gehen jedoch über die Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte hinaus. Sie haben auch die Pflicht, die Menschenrechte zu schützen. Tatsächlich ist der Schutz der Menschenrechte eine Polizeifunktion.

Die Polizei schützt die Menschenrechte im Allgemeinen, weil sie bei ihren Bemühungen, Kriminalität und Unordnung einzudämmen, zu Bedingungen beiträgt, die für die Wahrnehmung aller Menschenrechte notwendig sind. Es ist klar, dass Menschenrechte ohne soziale Ordnung nicht verwirklicht werden können, und die soziale Ordnung, die durch ein erträgliches Maß an Kriminalität und geringe soziale Spannungen oder Unruhen gekennzeichnet ist, hängt teilweise von einer effektiven Polizeiarbeit ab. In diesem Sinne kann die Polizeiarbeit durch die Erfüllung all ihrer Funktionen als positiver Faktor für den Schutz aller Menschenrechte angesehen werden.

Die Polizei schützt auch bestimmte Menschenrechte auf besondere Weise, und dieser Aspekt des Menschenrechtsschutzes wird unten unter der Unterüberschrift „Grundlegende Informationen für eine Präsentation“ untersucht.

Eine unverzügliche, effektive und unparteiische Untersuchung von mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen ist ein wichtiges Element des Menschenrechtsschutzes. Da es sich bei einigen Menschenrechtsverletzungen um äußerst schwere Verbrechen handelt (z. B. Verletzungen des Rechts auf Leben oder Verstöße gegen das Folterverbot), kann die Polizei aufgefordert werden, solchen Vorwürfen nachzugehen

Verbrechen. Wenn Untersuchungen von Menschenrechtsverletzungen von anderen Stellen durchgeführt werden, unabhängige Stellen, die gebildet wurden, um beispielsweise polizeiliches Fehlverhalten zu untersuchen, sollte die Polizei uneingeschränkt mit ihnen zusammenarbeiten und die Ermittlungen erleichtern.

***Der Schutz von Kindern und ihre Rechte***
Die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und eines Fakultativprotokolls zum Übereinkommen sind unter der Unterüberschrift „Wesentliche Informationen für eine Präsentation“ unten aufgeführt.

Diese Instrumente zielen darauf ab, die Rechte des Kindes zu schützen und Kinder vor verschiedenen Formen der Ausbeutung und des Missbrauchs zu schützen. Einige ihrer Bestimmungen sind direkt relevant für die Befugnisse und Aufgaben der Polizei, zum Beispiel:

• Schutz vor Missbrauch während der Obhut von Eltern oder Erziehungsberechtigten;

• wirtschaftliche Ausbeutung;
• unerlaubter Konsum von Betäubungsmitteln;
• sexuelle Ausbeutung;
• Entführung, Verkauf oder Handel; Und
• alle anderen Formen der Ausbeutung, die dem Wohl des Kindes schaden.

All dies sind schwere Verbrechen, die ein schnelles und wirksames Vorgehen zu ihrer Bekämpfung sowie ein hohes Maß an technischem Fachwissen seitens der Polizeibeamten erfordern.

Alle Polizeibeamten sollten die Bestimmungen dieser Urkunden kennen. Besonders wichtig ist jedoch, dass die mit der Fachaufgabe des Schutzes von Kindern und ihren Rechten betrauten Beamten mit diesen vertraut sind.
Eine Person, die aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Meinung oder ethnischer oder sozialer Herkunft diskriminiert wird, erleidet eine schwere Verletzung ihrer Menschenwürde. Außerdem wird ihr Genuss der Menschenrechte eingeschränkt.

Die Polizeiarbeit ist eines der Mittel, mit denen Menschen vor rechtswidriger Diskriminierung geschützt werden können. Bei der Ausübung von Polizeibefugnissen und der Wahrnehmung von Polizeiaufgaben muss der Grundsatz der Nichtdiskriminierung angemessen beachtet werden. Dieser Grundsatz muss auch innerhalb der Polizeiorganisationen respektiert werden.

Diskriminierung in all ihren Formen ist für die internationale Gemeinschaft ein ständiges Anliegen. Sie gefährdet die zwischenstaatlichen Beziehungen, verursacht Spannungen und Unruhen innerhalb von Staaten und hemmt die Entwicklung von Staaten, Gruppen und Individuen.

Aus all diesen Gründen, vor allem aber um soziale Spannungen abzubauen und sozialer Gewalt vorzubeugen

Störungen und Konflikten sollte die Polizei unverzüglich und entschlossen auf Fälle oder Situationen rechtswidriger Diskriminierung reagieren. Als Beschützer und Garant der Menschenrechte sollte die Polizei danach streben sicherzustellen, dass die Menschenrechte von Gruppen und Einzelpersonen nicht durch rechtswidrige Diskriminierung verweigert oder beeinträchtigt werden.

Es ist wichtig, dass Polizeibehörden so kommandiert und geführt werden, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung innerhalb dieser Behörden uneingeschränkt geachtet wird, insbesondere in Bezug auf rassische und ethnische Minderheiten und in Bezug auf Frauen. Die Einstellung in Polizeibehörden, Ausbildungs- und Karrieremöglichkeiten sowie die Beziehungen zwischen Polizeikollegen sollten auf fairen und nicht diskriminierenden Richtlinien und Praktiken sowie auf der Achtung der Menschenwürde beruhen.

Wenn sich Polizeibeamte gegenüber ihren Kollegen korrekt verhalten, ist es wahrscheinlicher, dass sie sich gegenüber den Menschen, denen sie in der Gemeinde dienen, korrekt verhalten.

***Wichtige polizeiliche Probleme im Zusammenhang mit dem Thema***
Dazu gehören die Notwendigkeit:

• dass Polizeibeamte akzeptieren, dass der Schutz der Menschenrechte eine polizeiliche Funktion

ist tion;
• dass Polizeibeamte Vorwürfen von Menschenrechtsverletzungen umgehend nachgehen, unparteiisch und wirksam zu sein oder uneingeschränkt mit denjenigen zusammenzuarbeiten, die solche Untersuchungen durchführen;
• Entwicklung einer Menschenrechtskultur innerhalb der Polizeiorganisationen;
• Entwicklung der für den Schutz erforderlichen technischen Fähigkeiten und Fertigkeiten von Polizeibeamten Kinder und ihre Rechte;
• die Einstellungen und das Verhalten von Polizeibeamten durch Ausbildung und Vorbild zu beeinflussen, damit sie den Grundsatz der Nichtdiskriminierung voll und ganz respektieren;
• für Polizeibeamte, Kollegen herauszufordern, die diskriminierende Ansichten äußern oder sich diskriminierend verhalten;
• Disziplinar- oder Gerichtsverfahren gegen Polizeibeamte einzuleiten, die dis disziplinarische Vorschriften oder Gesetze, die gegen Diskriminierung gerichtet sind.

***Die Verhinderung von Diskriminierung***
**Wichtige Informationen für eine Präsentation**
***Der Schutz der Menschenrechte***
**Die allgemeine Verpflichtung der Polizei zum Schutz der Menschenrechte**
***Vertragsbestimmungen***
Die allgemeine Verpflichtung der Staaten gemäß der UN-Charta, die Achtung und Einhaltung der Menschenrechte zu fördern, und die spezifischen Verpflichtungen der einzelnen Staaten gemäß den verschiedenen Menschenrechtsverträgen, denen sie beigetreten sind, werden in Abschnitt a, Kapitel 2 von Teil 1 erwähnt dieses Lehrbuches. Die Auswirkungen dieser Verpflichtungen auf die Polizeiarbeit werden ebenfalls berücksichtigt.

Die Staaten müssen sicherstellen, dass:

• ihre verfassungsrechtlichen und rechtlichen Regelungen ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Förderung der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte entsprechen; Und
• die Staatsorgane im Einklang mit der Landesverfassung und dem Gesetz handeln und sich, soweit angemessen, entsprechend ihrer spezifischen Aufgaben, um die Einhaltung der Verfassung und des Rechts im Allgemeinen im Staate bemühen.

Die Staaten arbeiten durch die verschiedenen staatlichen Institutionen (einschließlich der Polizei) daran, die Achtung und Einhaltung der Menschenrechte zu fördern, und in diesem sehr allgemeinen Sinne kann gesagt werden, dass es eine Funktion der Polizei ist, die Menschenrechte zu schützen, insbesondere als:

• die Polizei das Recht durchsetzt und die Menschenrechte gesetzlich geschützt sind; Und
• Die Polizei hält die soziale Ordnung aufrecht, und die soziale Ordnung ist für den Genuss aller Menschenrechte notwendig.

Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 28 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte den Anspruch aller auf eine soziale und internationale Ordnung festschreibt, in der die in der Erklärung verankerten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.
***Bestimmungen von Nichtvertragsinstrumenten***
Eine allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte wird in Artikel 2 des

Verhaltenskodex für Vollzugsbeamte anerkannt, der von den Vollzugsbeamten verlangt, bei der Erfüllung ihrer Pflicht die Menschenwürde zu achten und zu schützen und die Menschenrechte aller Personen zu wahren und zu wahren .

In ähnlicher Weise legt der Europäische Kodex für die Polizeiethik in Artikel 1 die Ziele der Polizei fest. Dazu gehören der Schutz und die Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen, wie sie insbesondere in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert sind.

**Der Schutz bestimmter Menschenrechte durch die Polizei**
Es ist auch möglich, bestimmte Menschenrechte zu identifizieren, die von der Polizei geschützt werden. Zum Beispiel:

1. Das Recht auf Leben ist gesetzlich zu schützen (siehe Abschnitt a Kapitel 1 des zweiten Teils dieses Handbuchs). Das bedeutet, dass die Staaten Gesetze erlassen müssen, die Mord und andere Formen des rechtswidrigen Tötens verbieten. Die Verhütung und Aufklärung solcher Straftaten sind polizeiliche Aufgaben.
2. Das Recht auf Eigentum und das Verbot willkürlicher Eigentumsentziehung ist in Artikel 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert. (Das Recht auf friedliche Nutzung von Besitztümern ist auch in Artikel 1 des Protokolls 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegt). Durch die Verhütung und Aufdeckung des Diebstahls trägt die Polizei zum Schutz dieses Rechts bei.
3. Das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen ist in Artikel 7(b) des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankert. Durch die Anwesenheit und Meldung von Unfällen an Arbeitsstätten trägt die Polizei zur effektiven Prävention und Aufklärung von Straftaten im Rahmen des Arbeitsschutzgesetzes bei. Dies unterstützt das Recht im Internationalen Pakt.
4. Das Recht auf wirksame Rechtsbehelfe bei Menschenrechtsverletzungen durch zuständige nationale Gerichte ist in Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (und in Artikeln von Menschenrechtsverträgen) verankert. Durch die Durchführung oder Zusammenarbeit mit sofortigen, effektiven und unparteiischen Ermittlungen zu mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen trägt die Polizei zum Schutz dieses Rechts und aller Menschenrechte bei, denn ohne wirksame Rechtsmittel kann es keinen sinnvollen Schutz geben Menschenrechte.

Weitere Beispiele dafür, wie die Polizei bestimmte Menschenrechte schützt, können in Bezug auf bestimmte Polizeiorganisationen identifiziert werden, abhängig von den verschiedenen Verantwortlichkeiten, die ihnen in verschiedenen Staaten übertragen werden.

Es sollte auch beachtet werden, dass die Polizei bei der Reaktion auf Notfälle, in denen Menschen sofortige Hilfe benötigen, Folgendes tun kann:

• das Recht auf Leben schützen; Und
• möglicherweise in der Lage sein, die Erfüllung einiger wirtschaftlicher und sozialer Rechte durch das Bringen zu fördern um die Not der Menschen zu bemerken, denen solche Rechte vorenthalten sind.

***Der Schutz von Kindern und ihre Rechte***

**Übereinkommen über die Rechte des Kindes**

Für die Zwecke dieses Übereinkommens bedeutet ein Kind jeden Menschen unter achtzehn Jahren, es sei denn, dass nach dem auf das Kind anwendbaren Recht die Volljährigkeit früher erreicht wird (Artikel 1).

Die Bestimmungen mit direkter Relevanz für die Befugnisse und Aufgaben der Polizei, auf die im Kommentar Bezug genommen wird, sind in den Artikeln 19, 32, 33, 34, 35 und 36 aufgeführt:

„Artikel 19

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten gesetzgeberischen, administrativen, sozialen und erzieherischen Maßnahmen, um das Kind während seiner Betreuung vor allen Formen körperlicher oder seelischer Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Vernachlässigung oder nachlässiger Behandlung, Misshandlung oder Ausbeutung, einschließlich sexuellem Missbrauch, zu schützen von Eltern, Erziehungsberechtigten oder einer anderen Person, die das Kind betreut.

2. Solche Schutzmaßnahmen sollten gegebenenfalls wirksame Verfahren für die Einrichtung von Sozialprogrammen umfassen, um die notwendige Unterstützung für das Kind und die Personen, die das Kind betreuen, bereitzustellen, sowie für andere Formen der Prävention und für die Identifizierung und Meldung , Weiterleitung, Untersuchung, Behandlung und Weiterverfolgung der oben beschriebenen Fälle von Kindesmisshandlung und gegebenenfalls gerichtliche Beteiligung.'

„Artikel 32

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor der Verrichtung von Arbeiten geschützt zu werden, die wahrscheinlich gefährlich sind oder die Erziehung des Kindes beeinträchtigen oder die Gesundheit oder körperliche, geistige, seelische, moralische oder soziale Entwicklung.

2. Die Vertragsstaaten treffen gesetzgeberische, administrative, soziale und erzieherische Maßnahmen, um die Umsetzung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Instrumente werden die Vertragsstaaten insbesondere:

1. ein Mindestalter oder Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vorsehen;
2. Für eine angemessene Regelung der Arbeitszeiten und Beschäftigungsbedingungen sorgen;
3. Geeignete Strafen oder andere Sanktionen vorsehen, um die wirksame Durchsetzung dieses Artikels zu gewährleisten.“

„Artikel 33

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberischer, administrativer, sozialer und erzieherischer Maßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen im Sinne der einschlägigen internationalen Verträge zu schützen und den Gebrauch von Kindern für die unerlaubte Herstellung zu verhindern

und den Handel mit solchen Substanzen.“

„Artikel 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten nationalen, bilateralen und multilateralen Maßnahmen, um zu verhindern:

1. Die Veranlassung oder Nötigung eines Kindes, sich an einer rechtswidrigen sexuellen Aktivität zu beteiligen;
2. Der ausbeuterische Einsatz von Kindern in der Prostitution oder anderen rechtswidrigen Sexualpraktiken;
3. Der ausbeuterische Einsatz von Kindern in pornografischen Darbietungen und Materialien.“

„Artikel 35

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten nationalen, bilateralen und multilateralen Maßnahmen, um die Entführung, den Verkauf von Kindern oder den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck oder in irgendeiner Form zu verhindern.“

„Artikel 36

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen anderen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes beeinträchtigen.“

**Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie**
Einige wichtige Begriffe sind in Artikel 2 des Protokolls definiert, in dem es heißt:

„Für die Zwecke dieses Protokolls:

1. Verkauf von Kindern bezeichnet jede Handlung oder Transaktion, bei der ein Kind von einer Person oder Personengruppe an eine andere gegen Entgelt oder eine andere Gegenleistung übertragen wird;
2. Kinderprostitution bedeutet den Gebrauch eines Kindes bei sexuellen Aktivitäten gegen Entgelt oder eine andere Form der Gegenleistung;
3. Kinderpornographie bedeutet jede Darstellung eines Kindes, das an echten oder simulierten expliziten sexuellen Aktivitäten beteiligt ist, oder jede Darstellung der sexuellen Teile eines Kindes für hauptsächlich sexuelle Zwecke.“

Maßnahmen, die die Vertragsstaaten ergreifen müssen, um den Schutz von Kindern vor solchem Missbrauch und solcher Ausbeutung zu gewährleisten, werden durch dieses Fakultativprotokoll erweitert. Beispielsweise müssen die Vertragsstaaten gemäß Artikel 3 Folgendes verbieten:

• der Verkauf von Kindern,
• Kinderprostitution und

• Kinderpornografie,
wie im Instrument definiert.

Gemäß den Artikeln 5 und 6 sind die im Fakultativprotokoll aufgeführten Straftaten als auslieferungsfähige Straftaten in jeden Auslieferungsvertrag aufzunehmen, der zwischen Vertragsstaaten besteht, und die Vertragsparteien eines solchen Vertrags sind verpflichtet, einander im Zusammenhang mit Ermittlungen oder Ermittlungen größtmögliche Unterstützung zu leisten wegen solcher Straftaten eingeleitete Straf- oder Auslieferungsverfahren.

Nach Artikel 7 müssen die Vertragsstaaten vorbehaltlich der Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts:

1. Ergreifen Sie Maßnahmen zur Beschlagnahme und Beschlagnahme, soweit angemessen, von

ich. Güter wie Materialien, Vermögenswerte und andere Hilfsmittel, die zur Begehung oder Erleichterung von Straftaten nach diesem Protokoll verwendet werden;

ii. Erlöse aus solchen Straftaten;

1. Ersuchen eines anderen Vertragsstaats um Beschlagnahme oder Beschlagnahme von Waren oder Erlösen nach Unterabsatz (a) auszuführen;
2. Ergreifung von Maßnahmen zur vorübergehenden oder endgültigen Schließung von Räumlichkeiten, die zur Begehung solcher Straftaten genutzt wurden.

Gemäß Artikel 8 treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen von Kindern, die Opfer der nach dem Protokoll verbotenen Praktiken sind, in allen Phasen des Strafverfahrens, insbesondere durch:

1. Anerkennung der Schutzbedürftigkeit von Opfern im Kindesalter und Anpassung von Verfahren zur Anerkennung ihrer besonderen Bedürfnisse, einschließlich ihrer besonderen Bedürfnisse als Zeugen;
2. Unterrichtung von Opfern im Kindesalter über ihre Rechte, ihre Rolle und den Umfang, den zeitlichen Ablauf und den Fortgang des Verfahrens sowie über die Erledigung ihrer Fälle;
3. Zulassen, dass die Ansichten, Bedürfnisse und Bedenken von Opfern im Kindesalter in Verfahren, in denen ihre persönlichen Interessen berührt werden, in einer Weise vorgebracht und berücksichtigt werden, die mit den Verfahrensvorschriften des nationalen Rechts vereinbar ist;
4. Bereitstellung geeigneter Unterstützungsdienste für Opfer im Kindesalter während des gesamten Gerichtsverfahrens;
5. Gegebenenfalls Schutz der Privatsphäre und Identität von Opfern im Kindesalter und Ergreifen von Maßnahmen im Einklang mit nationalem Recht, um die unangemessene Verbreitung von Informationen zu vermeiden, die zur Identifizierung von Opfern im Kindesalter führen könnten;

6. In angemessenen Fällen für die Sicherheit von Opfern im Kindesalter sowie deren Familien und Zeugen in ihrem Namen vor Einschüchterung und Vergeltung sorgen;
7. Vermeidung unnötiger Verzögerungen bei der Bearbeitung von Fällen und der Ausführung von Anordnungen oder Verfügungen zur Gewährung von Entschädigungen für Opfer im Kindesalter.

Gemäß demselben Artikel müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass:

• Ungewissheit über das tatsächliche Alter des Opfers darf die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen, einschließlich Ermittlungen zur Feststellung des Alters des Opfers, nicht verhindern; Und
• bei der Behandlung von Kindern, die Opfer des

In diesem Protokoll beschriebene Straftaten ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Darüber hinaus müssen die Vertragsstaaten:

• Maßnahmen ergreifen, um eine angemessene Ausbildung sicherzustellen, insbesondere in juristischer und psychologischer Hinsicht
Ausbildung für Personen, die mit Opfern von Straftaten arbeiten, die nach dem Protokoll verboten sind; Und
• in geeigneten Fällen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und Integrität zu schützen
derjenigen Personen und/oder Organisationen, die an der Verhütung und/oder dem Schutz und der Rehabilitation von Opfern solcher Straftaten beteiligt sind.

***Die Verhinderung von Diskriminierung***
**Anspruch auf Rechte ohne Diskriminierung**

Das Anrecht jeder Person auf alle in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Rechte ohne Diskriminierung jedweder Art wie Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung, nationale oder soziale Herkunft, Vermögen, Geburt oder Sonstiges Status ist in Artikel 2 dieses Instruments verankert.

Eine ähnliche Bestimmung ist in Artikel 2 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte in Bezug auf die von ihnen anerkannten Rechte aufgenommen.

Auch die regionalen Menschenrechtsverträge begründen diesen Anspruch in Bezug auf die Rechte, die sie verkörpern (Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, Artikel 2; Amerikanische Menschenrechtskonvention, Artikel 1; und Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 14). . Darüber hinaus legt das Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Konvention ein allgemeines Diskriminierungsverbot fest. Während Artikel 14 der Konvention verlangt, dass die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung gewährleistet werden, verlangt das Protokoll, dass die Wahrnehmung aller gesetzlich festgelegten Rechte aus denselben Gründen wie in der Konvention ohne Diskriminierung gewährleistet ist.

Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention legt besondere Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor

Diskriminierung fest

In Absatz 1 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die in der Konvention niedergelegten Rechte jedem Kind innerhalb ihrer Hoheitsgewalt ohne jegliche Diskriminierung zu achten und zu gewährleisten, ungeachtet der Rasse, Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, politische oder sonstige Anschauung, nationale, ethnische oder soziale Herkunft, Vermögen, Behinderung, Geburt oder sonstiger Stand.

In Absatz 2 treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung aufgrund des Status, der Aktivitäten, der geäußerten Meinungen oder der Überzeugungen der Eltern, des gesetzlichen Vormunds oder der Familienmitglieder des Kindes geschützt ist .

**Maßnahmen gegen bestimmte Formen der Diskriminierung**
***Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung***

Dieses Übereinkommen wurde durch die Resolution 2106 A (XX) der UN-Generalversammlung vom 21. Dezember 1965 angenommen und zur Unterzeichnung aufgelegt. Es trat 1969 in Kraft.

In der Resolution bekräftigt die Generalversammlung ihre Überzeugung, dass jede auf Rassendifferenzierung beruhende Überlegenheitslehre wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich, sozial ungerecht und gefährlich ist und dass es nirgendwo in Theorie oder Praxis eine Rechtfertigung für Rassendiskriminierung gibt.

Er bekräftigt, dass die Diskriminierung von Menschen aufgrund von Rasse, Hautfarbe oder ethnischer Herkunft ein Hindernis für freundschaftliche und friedliche Beziehungen zwischen den Nationen darstellt und geeignet ist, den Frieden und die Sicherheit zwischen den Völkern und die Harmonie der Menschen, die Seite an Seite leben, sogar innerhalb einer zu stören und derselbe Zustand.

Die Bestimmungen des Übereinkommens sind für Vertragsstaaten bindend, und gemäß Teil II des Übereinkommens wird ein Ausschuss zur Beseitigung der Rassendiskriminierung eingesetzt, um diese Bestimmungen umzusetzen.

Artikel 1 definiert Rassendiskriminierung als:

„jede Unterscheidung, Ausgrenzung, Beschränkung oder Bevorzugung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationaler oder ethnischer Herkunft, die bezweckt oder bewirkt, dass die gleichberechtigte Anerkennung, Wahrnehmung oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zunichte gemacht oder beeinträchtigt wird im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens.“

Artikel 2 fordert die Vertragsstaaten auf, sich zu verpflichten, keine rassistische Diskriminierung von Personen, Personengruppen oder Institutionen vorzunehmen und sicherzustellen, dass alle Behörden und öffentlichen Institutionen, national und lokal, in Übereinstimmung mit dieser Verpflichtung handeln.

Jeder Vertragsstaat muss mit allen geeigneten Mitteln, einschließlich Gesetzen, Rassendiskriminierung durch Personen, Gruppen oder Institutionen verbieten.

Wenn die Umstände dies rechtfertigen, müssen die Vertragsstaaten besondere und konkrete Maßnahmen in sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und anderen Bereichen ergreifen, um die angemessene Entwicklung und den angemessenen Schutz bestimmter Rassengruppen oder ihrer Angehörigen zu gewährleisten, um ihnen den vollen und uneingeschränkten Schutz zu gewährleisten gleichen Genuss der Menschenrechte und Freiheiten.

Artikel 4 fordert die Vertragsstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um jede Anstiftung zu oder Handlungen der Rassendiskriminierung zu beseitigen und insbesondere die Verbreitung von Ideen, die auf rassischer Überlegenheit und Hass beruhen, und die Anstiftung zu Rassendiskriminierung als Straftaten zu erklären, die nach dem Gesetz strafbar sind Gewaltakte oder Anstiftung zu solchen Handlungen gegen Rassen oder Personengruppen anderer Hautfarbe oder ethnischer Herkunft.

Artikel 5 bekräftigt das Recht eines jeden, ohne Unterschied nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler oder ethnischer Herkunft, auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf den Genuss einer Reihe von Rechten, darunter:

- das Recht auf Gleichbehandlung vor Gerichten und allen anderen Organen der Rechtspflege und
- das Recht auf Sicherheit der Person und Schutz durch den Staat vor Gewalt oder Körperverletzung, unabhängig davon, ob sie von Regierungsbeamten oder von Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen zugefügt werden.

Artikel 6 verlangt von den Vertragsstaaten, jedem in ihrem Zuständigkeitsbereich wirksamen Schutz und Rechtsbehelfe durch die zuständigen nationalen Gerichte und andere staatliche Institutionen gegen Akte der Rassendiskriminierung zu gewährleisten.

Artikel 7 fordert die Vertragsstaaten auf, sofortige und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere in den Bereichen Lehre, Bildung, Kultur und Information, um Vorurteile zu bekämpfen, die zu Rassendiskriminierung führen.

***Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau***
Dieses Übereinkommen wurde durch die Resolution 34/180 der UN-Generalversammlung vom 18. Dezember 1979 verabschiedet und zur Unterzeichnung, Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt. Es trat 1981 in Kraft.

In der Entschließung bringt die Generalversammlung ihr Bewusstsein zum Ausdruck, dass eine Änderung der traditionellen Rolle des Mannes sowie der Rolle der Frau in der Gesellschaft und in der Familie erforderlich ist, um die volle Gleichstellung von Männern und Frauen zu erreichen.

Die Bestimmungen des Übereinkommens sind für Vertragsstaaten bindend, und gemäß Teil V wird ein Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau eingesetzt, um die bei der Umsetzung des Übereinkommens erzielten Fortschritte zu prüfen.

Die Mittel zur Umsetzung des Übereinkommens wurden durch das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verbessert, das 1999 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde. Es trat im Jahr 2000 in Kraft.

Das Protokoll erweitert die Befugnisse des Ausschusses auf verschiedene Weise, einschließlich der Möglichkeit, Mitteilungen entgegenzunehmen und zu prüfen, die von oder im Namen von Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen unter der Gerichtsbarkeit eines Vertragsstaats des Fakultativprotokolls eingereicht wurden und behaupten, Opfer zu sein einer Verletzung von Konventionsrechten durch diesen Vertragsstaat.

Artikel 1 definiert die Diskriminierung von Frauen als:

„jede Unterscheidung, Ausschließung oder Einschränkung aufgrund des Geschlechts, die bewirkt oder bezweckt, die Anerkennung, den Genuss oder die Ausübung von Menschen durch Frauen unabhängig von ihrem Familienstand auf der Grundlage der Gleichheit von Männern und Frauen zu beeinträchtigen oder zunichte zu machen Rechte und Grundfreiheiten auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, bürgerlichem oder jedem anderen Gebiet“.

Artikel 2 verlangt von den Vertragsstaaten, den Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau in ihre nationalen Verfassungen oder andere geeignete Gesetze aufzunehmen und durch Gesetze und andere geeignete Mittel die praktische Umsetzung dieses Grundsatzes sicherzustellen.

Artikel 5 verpflichtet die Vertragsstaaten, die sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Männern und Frauen zu ändern, um die Beseitigung von Vorurteilen und Sitten und allen anderen Praktiken zu erreichen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit oder der Überlegenheit der Geschlechter beruhen oder über stereotype Rollenbilder für Männer und Frauen.

Artikel 6 verlangt von den Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich Gesetze, zu ergreifen, um alle Formen des Frauenhandels und der Ausbeutung oder Prostitution von Frauen zu unterdrücken.

Artikel 7 fordert die Vertragsstaaten auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung von Frauen im politischen und öffentlichen Leben des Landes zu beseitigen und eine Reihe von Rechten zu gewährleisten, darunter das Recht, öffentliche Ämter zu bekleiden und alle öffentlichen Funktionen auf allen Regierungsebenen auszuüben.

Artikel 10 fordert die Vertragsstaaten auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung von Frauen zu beseitigen, um ihnen die Gleichberechtigung mit Männern im Bildungsbereich zu gewährleisten und eine Reihe von Rechten zu gewährleisten, darunter das Recht auf gleiche Bedingungen für Laufbahn- und Berufsberatung und Beruf und technische Ausbildung.

Die Vertragsstaaten müssen auch Schritte unternehmen, um jedes stereotype Konzept der Rollen von Männern und Frauen auf allen Ebenen und in allen Formen der Bildung zu beseitigen.

Artikel 11 fordert die Vertragsstaaten auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die

Diskriminierung von Frauen im Beschäftigungsbereich zu beseitigen und eine Reihe von Rechten zu gewährleisten, darunter das Recht auf freie Berufs- und Beschäftigungswahl, das Recht auf Beförderung und Arbeitsplatzsicherheit sowie das Recht Berufsausbildung zu erhalten.

Artikel 15 verlangt von den Vertragsstaaten, die Gleichstellung von Frauen mit Männern vor dem Gesetz zu gewährleisten.

***Erklärung zur Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung***

Diese Urkunde wurde durch Resolution 36/55 der Generalversammlung vom 25. November 1981 proklamiert.

In der Resolution bezieht sich die Generalversammlung auf die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Gleichheit vor dem Gesetz und das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verankert sind.

Die Generalversammlung drückt auch ihre Besorgnis über die Manifestationen von Intoleranz und die Existenz von Diskriminierung in Angelegenheiten der Religion oder Weltanschauung aus, die in einigen Teilen der Welt immer noch zu beobachten sind.

Artikel 1 der Erklärung besagt, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung seiner Wahl zu haben, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung, entweder einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Bräuche, Ausübung und Lehre zu bekunden.

Artikel 2 besagt, dass niemand von einem Staat, einer Institution, einer Personengruppe oder einer Person aufgrund der Religion oder einer anderen Weltanschauung diskriminiert werden darf.

Artikel 3 besagt, dass die Diskriminierung von Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung eine Verletzung der Menschenwürde darstellt.

Artikel 4 fordert die Staaten auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung bei der Anerkennung, Ausübung und Ausübung von Menschenrechten und Grundfreiheiten in allen Bereichen des bürgerlichen, wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Lebens zu verhindern und zu beseitigen.

Die Staaten müssen Gesetze erlassen oder aufheben, wo dies erforderlich ist, um eine solche Diskriminierung zu verbieten, und alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um Intoleranz aufgrund der Religion oder anderer Überzeugungen in dieser Angelegenheit zu bekämpfen.

Artikel 5 besagt, dass die Eltern oder Erziehungsberechtigten eines Kindes das Recht haben, das Leben innerhalb der Familie in Übereinstimmung mit ihrer Religion oder Weltanschauung und unter Berücksichtigung der moralischen Erziehung zu gestalten, in der das Kind ihrer Meinung nach erzogen werden sollte.

Kinder sind vor jeglicher Form der Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung zu schützen.

Artikel 6 legt eine Reihe von Freiheiten fest, die im Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungsfreiheit enthalten sind. Diese Freiheiten schließen das Recht ein, in Verbindung mit einer Religion oder Weltanschauung zu verehren oder sich zu versammeln und Orte für diese Zwecke einzurichten und zu unterhalten.

**Das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz**
Besonders relevant für die Polizeibeamten ist das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Artikel 7 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte lautet:

„Alle sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Anstiftung zu einer solchen Diskriminierung.'

Dieser Anspruch ist auch im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Artikel 26), der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker (Artikel 3); und die Amerikanische Menschenrechtskonvention (Artikel 24).

**Ausnahmemaßnahmen**
Ausnahmeregelungen, die gemäß einigen Menschenrechtsverträgen in Notzeiten zulässig sind und das Leben der Nation bedrohen (z. B. Artikel 4 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte), erfordern, dass solche Maßnahmen keine Diskriminierung aufgrund von Rasse oder Hautfarbe beinhalten dürfen , Geschlecht, Sprache, Religion oder soziale Herkunft.

Eine vollständigere Darstellung der Ausnahmemaßnahmen findet sich in Abschnitt b, Kapitel 3 dieses Teils des Handbuchs, Polizeiarbeit in Zeiten von Störungen und Spannungen.

**Punkte zur Förderung der Diskussion**

1. Warum ist es besonders wichtig, dass die Polizei in einer Demokratie die Menschenrechte schützt?
2. Was kann die Polizei tun, um das Vertrauen, den Respekt und die Zusammenarbeit von Angehörigen ethnischer Minderheiten in den Gemeinden, denen sie dient, zu sichern und aufrechtzuerhalten?
3. Welche Schritte können unternommen werden, damit weibliche Polizeibeamte die volle Bandbreite polizeilicher Funktionen wahrnehmen können?
4. Warum ist das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein so wichtiges Menschenrecht?
5. Teilen Sie die Teilnehmer in Gruppen ein und bitten Sie sie, die folgenden Punkte zu besprechen:

1. Identifizieren und diskutieren Sie die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Elemente in einer Demokratie, die für den Schutz der Menschenrechte wesentlich sind.
2. Erörtern Sie alle Möglichkeiten, wie die Polizei zu den verschiedenen Elementen zum Schutz der Menschenrechte beitragen kann, die in Antwort auf Punkt 1 identifiziert

wurden.
3. Identifizieren und diskutieren Sie unter Berücksichtigung Ihrer Antworten zu den beiden oben genannten Punkten Möglichkeiten, wie die Polizei in Ihrem Land beim Schutz der Menschenrechte wirksamer werden könnte.

Wenn die Teilnehmer wieder zusammenkommen, nachdem sie ihre Antworten auf die drei Punkte ausgearbeitet haben, erleichtern Sie eine Debatte zwischen den Gruppen über die aufgetretenen Probleme.

---

Revision #1
Created 14 August 2025 07:30:54 by investigatione
Updated 14 August 2025 07:33:45 by investigatione